

**Übereinkunft
betreffend die Ausübung der Fischerei in der Aare,
soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen
Aargau und Solothurn bildet**

Vom 9. und 17. August 1976

*Zwischen dem Regierungsrat des Kantons Aargau
und dem Regierungsrat des Kantons Solothurn*

ist gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973¹⁾ folgende Übereinkunft getroffen worden:

§ 1

Als Grenze für die beidseitige Ausübung der Fischerei gilt überall die Mitte des Flussbettes (politische Grenze).

§ 2

¹ Während des Monats Januar ist der Gebrauch der Angel zum Fischfang verboten.

² Im Staugebiet des Kraftwerkes Ruppoldingen, vom Stauwehr an aufwärts bis zur Höhe der Gemeindegrenze Boningen/Fulenbach (linkes Aareufer) und 300 m oberhalb der Gemeindegrenze Rothrist/Murgenthal (rechtes Aareufer), darf die Angelfischerei auf die nicht geschonten Fischarten während des ganzen Jahres ausgeübt werden.

³ Sofern diese Vereinbarung nichts Besonderes festlegt, gelten für den Fischfang im aargauischen Teil des Grenzgewässers die aargauischen Fischereivorschriften und im solothurnischen Teil des Grenzgewässers die solothurnischen Fischereivorschriften.

§ 3

¹ Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmasse:

a) Schonzeiten

¹⁾ Heute: Art. 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991, in Kraft seit 1. Januar 1994 (SR 923.0).

für Forellen vom 1. Oktober bis 15. März

für Äschen vom 1. Januar bis 30. April

für Hechte vom 1. Februar bis 30. April

für Zander vom 1. April bis 31. Mai

b) Mindestmasse

Aal 50 cm

Äsche 30 cm

Forelle 28 cm

Hecht 45 cm

Zander 40 cm

Barsch 15 cm

Als Mass gilt die Distanz von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitze).

c) Fangzahlbeschränkung

Pro Tag dürfen nicht mehr als insgesamt 8 Edelfische (Forellen, Regenbogenforellen, Äschen) und nicht mehr als 6 Hechte gefangen werden.

§ 4

In den Monaten März und April dürfen nur die Eigentümer und Pächter von Fischenzrechten und die Inhaber von Gast- und Gehilfenkarten die Angelfischerei auf die nicht geschonten Fischarten betreiben.

§ 5

¹ Der Fischfang mit Netzen und Reusen oder dem Elektrofangerät während der gesetzlichen Schonzeiten zur Gewinnung des für die künstliche Fischzucht erforderlichen Brutmaterials sowie die Veräusserung der Fische während dieser Schonzeiten können von den kantonalen Fischereiaufsichtsbehörden nach Massgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften bewilligt werden.

² Die von den kantonalen Fischereiaufsichtsbehörden erteilten Fangbewilligungen sind gegenseitig zuzustellen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Übereinkunft werden nach den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei oder der kantonalen Fischereigesetzgebung bestraft.

§ 7

Diese Übereinkunft tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat ab 1. Januar 1977 in Kraft. Sie kann von beiden Kantonen jederzeit unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Vom Bundesrat genehmigt am 26. Oktober 1976.